

Kurztitel

Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (Balderschwang) (BRD)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 285/1970

§/Artikel/Anlage

Art. 2

Inkrafttretensdatum

01.10.1970

Text**Artikel 2**

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Gemeindeverbindungsstraße von der gemeinsamen Grenze bis zum Arbeitsplatz;
 - den das Zollamtsgebäude umgebenden Arbeitsplatz;
 - im Zollamtsgebäude den an der Südseite gelegenen, durch den Haupteingang zugänglichen Raum, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege;
- b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume im Zollamtsgebäude, und zwar die östlich der gemeinsam benützten Räume gelegenen beiden Räume an der Südseite.